73. Fahrlässigeit bei Geltendmachung eines zwar formell einegetragenen, materiell aber der Neuheit entbehrenden Gebrauchsmusters. BGB. §§ 823, 276; Reichsges., betr. ben Schutz von Gebrauchsmustern v. 1. Juni 1891 §§ 1 bis 4.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 19. Dezember 1918 i. S. P. (Kl.) w. Bö. 11. Gen. (Bekl.). Kep. VI. 279/18.

I. Landgericht Cöln.
II. Oberlandesgericht dajelbst.

Für ben Beklagten zu 22 wurde am 10. Juni 1908 in die Gebrauchsmusterrolle des Patentamts unter Nr. 342454 ein Gebrauchsmuster sür Socken eingetragen, deren Oberteil ganz oder teilweise aus Wolle, deren Unterteil dagegen aus nichtwollhaltigen Stoffen besteht. Seine Rechte aus diesem Gebrauchsmuster übertrug der Beklagte zu 222 der von ihm in Gemeinschaft mit dem Beklagten zu 25 betriebenen offenen Handelsgesellschaft H. B., der Beklagten zu 1. Um 21. März 1911 richtete die Beklagte zu 1 an die Firma L. E. in D., die von dem Kläger den Vertried seiner Socken erhalten hatte, ein Schreiben, in dem sie diese unter Hinweis auf das für sie eingetragene Gebrauchsmusser vor dem Vertried ber vom Kläger bezogenen Söcken warnte,

fie aufforberte, die gemachten Offerten zurückzuziehen und ihr mit einem Anspruch auf Schabensersat brohte. Nach Behauptung des Klägers hat die Beklagte zu 1 Schreiben desselben Inhalts an zwei andere Firmen gerichtet, denen der Kläger gleichfalls den Bertrieb seiner Sockenfabrikate übertragen hatte. Der Kläger macht weiter geltend, daß die Beklagte zu 1 den mit ihren Schreiben versolgten Zweck, ihm den Bertrieb seiner Socken unmöglich zu machen, im vollen Umfange erreicht habe, da seine Kunden ihre namhasten Bestellungen insolge jener Schreiben der Beklagten zu 1 widerrusen hätten.

Der Rläger behauptet ferner, daß ihm infolgebessen ein sehr ersheblicher Schaben erwachsen sei. Er verlangt im gegenwärtigen Rechtsstreit von der Schabenssumme einen Teilbetrag von 16000 M, indem er geltend macht, die Inhaber der Beklagten zu 1, nämlich die Beklagten zu 2, hätten bei Ubsendung jener Schreiben gewußt, daß ihr Gebrauchsmuster nicht schutzsähig, insbesondere nicht neu gewesen sei.

Die Beklagten, die behaupten, sie seien zur Zeit der Absendung jener Schreiben von der Gultigkeit des Gebrauchsmusters überzeugt gewesen und auch jetzt noch davon überzeugt, haben die Abweisung der Klage und widerklagend beantragt, sestzustellen, daß dem Kläger keinerlei

Schabensersatganspruche gegen bie Beklagten zusteben.

Das Landgericht hat ben Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtsertigt erklärt, das Berusungsgericht dagegen den beiden Beklagten zu 2 einen Sid darüber auserlegt, daß ihnen, als die Firma L. & S. sowie zwei weitere Firmen vor der Verletzung des Gebrauchsmusters Kr. 342454 verwarnt wurden, nicht bekannt gewesen sei, daß schon vor der Unmeldung des Gebrauchsmusters Socken hergestellt und in Berkehr gebracht worden waren, deren Oberteil teilweise aus Wolle und deren Unterteil aus nichtwollhaltigem Stoss bestand. Falls die beiden Beklagten den Sid leisten, soll die Klage abgewiesen, falls sie ihn nicht leisten, soll der Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtzertigt erklärt werden.

Auf die Revision des Klägers wurde die Berufung der Beklagten

gegen bas erftinstangliche Urteil gurudgewiesen.

Grunbe:

"1. Das Berusungsgericht geht zunächst in Übereinstimmung mit dem ersten Richter zutressend bavon aus, daß die Handlungsweise der Beklagten einen Eingriff in einen eingerichteten Gewerbebetrieb darstelle und dieser als ein durch § 823 BGB. geschütztes Kechtsgut anzusehen sei. Diese Auffassung steht mit der ständigen Kechtsprechung des Reichsgerichts im Einklang (vgl. RGS. Bb. 58 S. 24, Bb. 64 S. 52).

Sodann legt das Oberlandesgericht den Inhalt des Gebrauchsmusters der Beklagten dar und stellt aus dem von der Beklagten zu 1 und dem Beklagten zu 22 gegen den jetzigen Kläger geführten Vorprozesse bes Landgerichts Chemnit sest, daß ber Beklagte zu 2a in biesem Prozesse rechtskräftig verurteilt worden ist, in die Löschung des für ihn eingetragenen Gebrauchsmusters Nr. 342454 einzuwilligen.

Diesem Urteil mißt bas Berufungsgericht für ben vorliegenden Rechtsstreit keine Bedeutung bei. Es nimmt nämlich an, daß das in jenem Vorprozeß ergangene erstinstanzliche wie das Berufungsurteil nur deshalb die Löschung des Gebrauchsmusters des Beklagten zu 2 a ausgesprochen habe, weil der in der Verwendung von nur teilweise aus Wolle bestehenden Oberteilen der Socken liegende Ersindungsgedanke durch die Anmeldung nicht offendart worden sei. Daraus solgert es weiter, es erscheine ausgeschlosen, daß die Beklagten diesen auf juristischem Gediete liegenden Grund der Unwirksamkeit des Gebrauchsmusters gekannt hätten; sie seien deshald auch ohne das Vorliegen besonderer Umstände, deren Vorhandensein nicht behauptet worden, nicht verpstichtet gewesen, nach dieser Kichtung Erkundigungen einzuziehen.

Diese Erwägungen sollen offenbar bazu bienen, die Fahrlässigseit ber auch nach ber Ansicht des Berufungsgerichts vorliegenden objektiv widerrechtlichen Handlungsweise der Beklagten zu verneinen. Schon insosern erscheinen die Darlegungen des Berufungsgerichts nicht unbedenklich. Es gewinnt nämlich den Anschein, als ob das Oberlandessgericht der Eintragung eines Gebrauchsmusters eine Bedeutung beilegt,

die ihr nicht zukommt.

Im Gegensatz zu ben für das Patentrecht geltenden Grundsätzen, wonach die Erteilung des Patents (und die gemäß § 19 PatG. ersolgte Eintragung in die Patentrolle) dem Patentinhaber ohne weiteres das ausschließliche Recht verleiht, den Gegenstand der Ersindung gewerdsmäßig herzustellen, in Berkehr zu bringen und seilzuhalten (§ 4 PatG.), erlangt derzenige, zu dessen Gunsten ein Gebrauchsmuster in die Gebrauchsmusterrolle eingetragen ist, nur dann ein ausschließliches Recht, das Muster gewerdsmäßig nachzubilden und in Berkehr zu bringen, wenn es dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Borrichtung dient. Wit anderen Worten: die Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle verleiht dem Eingetragenen kein ausschließliches Benutungsrecht, das ihn ermächtigen könnte, in den bestehenden Gewerbebetried eines anderen einzugreisen, wenn nicht die Voraussetzungen vorliegen, die in § 1 GebrWustG. ausgestellt sind.

Es kann also schon ein fahrlässiger Eingriff in den Gewerbebetrieb eines anderen vorliegen, wenn jemand, zu dessen Gunsten ein Gebrauchsmuster eingetragen ist, lediglich auf Grund dieser Tatsache einem Gewerbetreibenden den Bertrieb solcher Gegenstände verdietet, auf die sich das Gebrauchsmuster bezieht. Wer auf Grund eines für ihn eingetragenen Gebrauchsmusters sich eines Eingriffs in den Gewerbebetrieb eines anderen schuldig macht, kann demnach unter Umständen schon dann sahrlässig im Sinne des § 823 BGB. handeln, wenn er sich nicht die Überzeugung von der Wirksamkeit seines Gebrauchsmusters verschafft hat, ehe er die Eintragung nachsucht. Denn diese wird im Gegensah zu den für die Patenterteilung geltenden Borschriften der §§ 20 sig. Pats. nicht auf Grund einer behördlichen Prüfung darüber versügt, ob die materiellen Boraussehungen vorliegen, unter denen nach § 1 GebrWusts. ein Gebrauchsmuster einen Anspruch auf Rechtsschut hat. Bielmehr muß das Patentamt nach § 3 GebrWusts. die Eintragung des Gebrauchsmusters in die Gebrauchsmusterrolle schon dann anordnen, wenn lediglich die sormellen Boraussehungen des § 2 des Gesehs vorliegen (vgl. auch Urt. des KG. vom 27. Februar 1900, VIa. 347/99).

2. Erscheint schon aus ben vorstehenden Gründen die Annahme des Berufungsgerichts, den Beklagten könne um deswillen eine Fahrslässeit nicht zur Last gelegt werden, weil sie den auf juristischem Gebiete liegenden Grund der Unwirksamkeit ihres Gebrauchsmusters nicht gekannt hätten, nicht ganz bedenkenfrei, so geben vollends die weiteren Aussührungen der Borinstanz zu erheblichen rechtlichen Be-

benten Anlak.

Das Berufungsgericht hat nämlich weiter ausgeführt, daß in ben beiben von ben Beklagten über bas Gebrauchsmuster Rr. 342454 geführten Borprozessen gegen Bi. (Lanbgericht Coln) und gegen ben jegigen Kläger (Landgericht Chemnit) zwar auch behauptet worben fei, ber Gegenstand bes Gebrauchsmufters fei zur Zeit ber Anmelbung nicht neu gewesen. Über biese Frage sei aber in beiben Prozessen eine richterliche Entscheibung nicht gefällt worben. Der Prozeffe gegen Bi. fei burch Bergleich beenbet und in bem Prozeß gegen ben jetigen Rlager fei bie Reuheit bes Gebrauchsmufters unterftellt worden. In bem Prozesse gegen Bi. hatten awar bie Beugen R. und Sch. bei ihrer im April 1911 erfolgten Bernehmung ausgefagt, daß fie bereits feit 25 Jahren Soden führen, bei benen ber Unterteil aus Baumwolle, ber Dberteil aus wollhaltigem Garn hergestellt sei. Daraus wird von bem Berufungsgericht weiter bie Schluffolgerung gezogen, baß burch bie Befundungen ber beiben Beugen bie "fehlende Reuheit" bes Gegenstandes bes hier fraglichen Gebrauchsmusters sestgestellt sei. beren Bernehmung erft nach Absendung ber Berwarnungsschreiben ber Beklagten ju 1 ftattgefunden, biese auch nicht die Berpflichtung gehabt habe, sich banach zu erkundigen, was biese Bengen aussagen murben, und es ben Beklagten auch nicht jum Berschulben angerechnet werben konne, daß fie die Vernehmung ber Zeugen nicht abgewartet, ehe fie ihre Berwarnungsschreiben abgefandt, fo könnte ihnen dieserhalb eine fahrläffige Sandlungsweise nicht zur Laft gelegt werben. Sie seien aber auch nicht einmal verpflichtet gewesen, nach erlangter Renntnis von der Aussage der beiden Zeugen ihre Berwarnung durch einen entsprechenden Widerruf zurückzunehmen, da es ausgeschlossen erscheine, daß die Aussagen der Zeugen N. und Sch. sie in ihrer Aberzeugung von der Reuheit ihres Gebrauchsmusters irgendwie erschüttert hätten. Somit liege auch darin keine Fahrlässigkeit der Beklagten, daß sie es unterlassen hätten, nach Kenntnisnahme von diesen Zeugenaussagen

ihre Verwarnung zurückzunehmen.

In biesen Ausführungen tritt noch beutlicher als in den bereits unter 1 erörterten Erwägungen des Berufungsgerichts zutage, daß es die Bedeutung der Eintragung eines Gebrauchsmusters verfannt hat. Da diese Eintragung dem Eingetragenen nur ein rein formelles, nicht aber ein materielles Recht gewährt, so übt er es, wie der erkennende Senat bereits in dem Urteil vom 3. Juli 1916, VI. 186/16 ausgesprochen hat, lediglich auf seine Gesahr und Berantwortung aus, soweit es sich um die Frage der Neuheit und der Borbenutzung des Gebrauchsmusters handelt. Demnach muß "dersenige, der auf Grund eines Gebrauchsmusters mit dem einschneidenden Berdot, die Ware weiter herzustellen und feilzuhalten, in einen sremden Gewerbebetrieb eingreist und dadurch Schaden verursacht, fortdauernd auss sorgfältigste prüsen, ob und wie lange er hierzu berechtigt ist".

Geht man von diesem grundsählichen Standpunkt aus, so liegt ein sahrlässiges Verhalten der Beklagten zu 1 schon darin, daß sie, obwohl der Beklagte des Borprozesses Bi. schon in dem Schriftsat vom 3. März 1911 unter Berufung auf die Zeugen K. und Sch. dehauptet hatte, daß der Gegenstand des Gebrauchsmusters Nr. 342454 bereits am 25. Mai 1908, dem Tage seiner Anmeldung beim Patentamt, in Deutschland offenkundig benutzt worden sei, gleichwohl am 21. März 1911 die hier fraglichen Verwarnungsschreiben abgesandt hat. Denn die Beklagten mußten damit rechnen, daß die Zeugen K. und Sch. die Richtigkeit der Angaben des damaligen Beklagten Vi. bestätigen würden.

Einer ganz besonders groben Fahrlässigkeit haben sich aber die Beklagten dadurch schuldig gemacht, daß sie nach der im April 1911 erfolgten Bernehmung der Zeugen A. und Sch., die, wie das Berufungsgericht selbst nicht verkennt, die Behauptung des Bi. im vollen Umfang bestätigt haben, indem es davon ausgeht, daß durch deren Bekundungen "die sehlende Neuheit des Gegenstandes des Gebrauchsmussers seitzendens sie sehlende Neuheit des Gegenstandes des Gebrauchsmussers seitzelsellt sei", gleichwohl ihre Verwarnung nicht zuruckgenommen haben.

Das Berufungsgericht, das die Beklagten zu einem derartigen Wiberruf nicht für verpflichtet erachtet, tritt dadurch mit seinen eigenen Aussührungen in Wiberspruch. Es legt nämlich zunächst besonderes und entscheidendes Gewicht darauf, daß die Verwarnung bereits vor erfolgter Vernehmung der Zeugen K. und Sch. abgesandt war. Daraus

ist zu folgern, daß selbst vom Standpunkte des Berufungsgerichts aus die Absendung der Berwarnungsschreiben nach erfolgter Bernehmung der Zeugen hätte unterbleiben mussen. Ist dies aber richtig, so war der Widerruf der Berwarnungsschreiben durch die Beklagten unter allen Umständen erforderlich, nachdem die Zeugenvernehmung ersolgt war.

Das Berufungsurteil, das somit zu Unrecht eine Fahrlässigkeit der Beklagten vernent hat, unterliegt deshalb der Aushebung wegen

Berletung bes § 823 BGB." ...